

Geschäfts-Nr.: 5 KLS 18/23

Verfügung gem. § 176 GVG – Regelungen für Medienvertreter

In der Strafsache gegen Reiner Füllmich,

wird gemäß § 176 GVG zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung am 31.01.2023

und aller Folgetermine

angeordnet:

1. Vorbemerkung

Für Medienvertreter kann ein Kontingent von 10 Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

- a) Medienvertreter können ausschließlich über das Akkreditierungsformular der Homepage des Landgerichts Göttingen unter „Aktuelles“ und dort unter „Akkreditierungsverfahren- 5. große Strafkammer (5 KLS 18/23)“ um eine Akkreditierung ersuchen. Auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder E-Mail) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 15.01.2024, 00:00 Uhr und endet am 21.01.2024 um 12:00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Medienvertreter, welche bereits vor dem Versand dieser Sicherungsverfügung gegenüber der Pressestelle um eine Akkreditierung nachgesucht haben sollten, haben dieses noch einmal unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Verfügung zu wiederholen.

- b) An akkreditierte Medienvertreter werden Platzkarten für die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgender Maßgabe vergeben, die nach Ende des jeweiligen Hauptverhandlungstages wieder bei den Wachtmeistern abgegeben werden müssen:

- aa) Sitzplatzkontingente für Mediengruppen

Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die zunächst die unten jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen reserviert wird:

Gruppe 1: Nachrichtenagenturen 2 Plätze

Gruppe 2: Fernsehsender 2 Plätze

Gruppe 3: Printmedien 2 Plätze

Gruppe 4: Hörfunk 2 Plätze

Innerhalb der Mediengruppen erfolgt die Platzvergabe nach Losentscheid.

Es wird bei der Anmeldung um Mitteilung gebeten, welcher Mediengruppe der Anmel-der/die Anmelderin zugehörig ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Anmel-der/die Anmelderin den Anforderungen der jeweiligen Mediengruppe genügen kann, z.B. in der Gruppe 1 Agenturleistungen erbringen kann.

Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gül-tige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze dem all-gemeinen Sitzplatzkontingent gemäß Ziffer 2. b) bb) zugeschlagen.

Anmeldungen ohne Angabe einer Mediengruppe werden ausschließlich bei der Platz-vergabe zu Ziffer 2. b) bb) berücksichtigt.

- bb) Allgemeines Sitzplatzkontingent für Medienvertreter

Die nicht nach oben aa) innerhalb von Mediengruppen vergebenen Platzkarten wer-den bis zur Höchstzahl gemäß Ziffer 2. b) nach dem Losentscheid vergeben.

- cc) Können oder möchten Medienvertreter, an die eine Platzkarte ausgegeben wurde, zu einem Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen, so werden sie um nach Möglich-keit rechtzeitige Mitteilung an die Pressestelle gebeten. Auf diesem Wege können an einzelnen Tagen freigewordene Presseplätze an akkreditierte Medienvertreter, an die

keine Platzkarte vergeben wurde, auf deren diesbezügliche Nachfrage tageweise vergeben werden.

dd) Die an die akkreditierten Medienvertreter ausgegebenen Platzkarten begründen keinen Anspruch mehr auf einen Platz im Sitzungssaal, wenn der Sitzplatz nicht bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn von einem akkreditierten Medienvertreter eingenommen wurde. Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Es hat jedoch auch bei Mehrfachmeldung nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz. Es steht dem Medium frei zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

c) Nachträgliche Poolbildung

Jeder akkreditierte Medienvertreter kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medium/Medienvertreter, das/der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden. Die Platzeinnahme ist nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn möglich.

3. Bildaufnahmen im Sitzungssaal

a) Von den Fernsehsendern, denen ein Sitzplatz zugewiesen wurde, werden zwei Fernsehteams mit je einer Fernsehkamera im Sitzungssaal zugelassen. Voraussetzung ist das Einverständnis, sein Ton- und Bildmaterial anderen Sendern zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

aa. Ein Antrag auf Akkreditierung eines Fernsehteams kann von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehsendern gestellt werden. Jedem Fernsehsender kann nur für ein Fernsehteam eine Akkreditierung erteilt werden.

bb. Ein Fernsehteam darf maximal aus drei Personen bestehen, wobei eine Person den zugewiesenen Sitzplatz beanspruchen kann (vgl. oben) und die übrigen den Sitzungssaal nach Aufruf der Sache verlassen oder – im Rahmen verfügbarer Zuschauerplatzkarten – im Zuschauerbereich Platz nehmen müssen.

cc. Sind mehr als zwei Anträge auf Akkreditierung eines Fernseherteams gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

aaa) Von den zwei Akkreditierungen für Fernseherteams werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1: öffentlich-rechtliche Fernsehsender	1 Fernseherteam
Gruppe 2: privatrechtliche Fernsehsender	1 Fernseherteam

bbb) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Kamerteams, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

ccc) Ist in einer Gruppe kein Antrag mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, erhöht sich hierdurch das Kontingent für die andere Gruppe in entsprechender Höhe.

dd) Sind weniger als zwei Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragsteller/innen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fernseherteam gefertigten Film- und Tonaufnahmen an andere Fernsehsender besteht für diese Antragsteller/innen nicht.

b. Von den Presseagenturen, Print- und Onlinemedien und freien Fotografen, denen ein Sitzplatz zugelost wurde, werden zwei Fotografen mit jeweils einem Fotoapparat im Sitzungssaal zugelassen. Voraussetzung ist auch hier das Einverständnis, das Bildmaterial anderen Agenturen zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

aa) Sind mehr als zwei Anträge auf Akkreditierung eines/r Fotografen/in gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

aaa) Von den zwei Akkreditierungen für Fotografen werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1: Presseagenturen/Print- und Onlinemedien	1 Fotograf/in
---	---------------

- bbb) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.
- ccc) Ist in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen/innen durch die Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft nicht erschöpft, erhöht sich hierdurch das Kontingent der anderen Gruppe in entsprechender Höhe.
- bb) Sind weniger als zwei Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragstellern/innen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fotografen gefertigten Bildaufnahmen an andere Medien besteht für diese Antragsteller/innen nicht.

Auf Ziffer II der „Verfügung gem. § 176 GVG – Allgemeine verfahrensbezogene Regelungen“ wird verwiesen. Dort heißt es:

„Die Mitnahme von Mobiltelefonen, Laptops, Tablets sowie sonstige zur unerlaubten Aufzeichnung von Bild und Ton geeigneten Geräten in den Sitzungssaal ist untersagt.

[...]

Von dem Verbot ausgenommen ist die Mitnahme von Kameras und Fotoapparaten durch diejenigen akkreditierten Medienvertreter, denen vorab eine Genehmigung zur Herstellung von Film-, Foto- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung erteilt wurde. Die Mitnahme von Mobiltelefonen, Tablets etc. ist jedoch auch zur Verwendung als Aufnahmegerät durch Medienvertreter nicht gestattet.

Diese Geräte sind spätestens mit dem Beginn der Sitzung außerhalb des Sitzungssaals zu verbringen.“

3. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

- a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den nach Ziffer 2. e) zugelassenen Fernsehteams und den zugelassenen Fotografen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung vor und im Sitzungssaal gestattet.
- b) Wehrt eine Person erkennbar ihre Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und sind weitere Aufnahmen zu unterlassen. Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren. Das Gesicht des Angeklagten, der erklärt hat, keine Zustimmung zur Fertigung von Aufnahmen und deren Veröffentlichung zu erteilen, ist auf Bildern unkenntlich zu machen, beispielsweise zu „verpixeln“.
- c) Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben unter Ziffer 2. e) bezeichneten Fernsehteams und den bezeichneten Fotografen von den Mitgliedern des Gerichts im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

Während sämtlicher Sitzungen sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

4. Ablauf und Platzkarten über Akkreditierungen

- a) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet die Pressestelle des Landgerichts Braunschweig eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung an die im dem Antrag angegebene EMail-Adresse. Erfolgreich akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter/innen erhalten am Sitzungstag, nachdem sie sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) und der Bestätigung der Akkreditierung ausgewiesen haben, eine Platzkarte, die am Ende des Sitzungstages wieder abzugeben ist.
- b) Die Platzkarten sind von den Medienvertretern/innen im Gebäude bei sich zu führen und Justizbediensteten auf Verlangen vorzulegen.
- c) Ist absehbar, dass an einem Verhandlungstag die für Fernsehteams erteilten Akkreditierungen nicht oder nicht vollständig genutzt werden, kann die Pressestelle des Landge-

richts anderen Medien und freien Journalisten auf gesonderten Antrag für den betreffenden Verhandlungstag eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilen. Liegen mehrere diesbezügliche Anträge vor, berücksichtigt die Pressestelle bei ihrer Auswahlentscheidung insbesondere den Zeitpunkt der Anträge und den Umstand, ob sich die Antragsteller verpflichtet haben, die von dem Fernsehteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung). Das Medium, dem für das gesamte Verfahren eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilt worden ist, ist verpflichtet, der Pressestelle des Landgerichts auf entsprechende Nachfrage mitzuteilen, ob es an einem bestimmten Verhandlungstag die ihm erteilte Akkreditierung in Anspruch nehmen wird. In keinem Fall dürfen sich im Sitzungssaal mehr als zwei Fernsehteams aufhalten.

- d) Abschnitt 4c. gilt für Akkreditierungen für Fotografen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Akkreditierung für den einzelnen Verhandlungstag von Medien, freien Journalisten und freien Fotografen beantragt werden kann und die Anzahl der Fotografen, die sich höchstens im Sitzungssaal aufhalten dürfen, zwei beträgt.

5. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

Soweit mit dieser Verfügung nicht abweichende Regelungen getroffen wurden, gilt im Übrigen die Gemeinsame Sicherheitsverfügung der Vorsitzenden der Strafkammern des Landgerichts Göttingen vom 31. Januar 2018 und die allgemeine verfahrensbezogene Sicherheits- und Ordnungsverfügung des Vorsitzenden vom 09.01.2024.

6. Sonstiges und Zweifelsfälle

- a) Sämtliche Medien- und Pressevertreter/innen haben den Anordnungen der Wachtmeister/innen unverzüglich Folge zu leisten. Kommen Sie der Anordnung nicht nach, so kann dies zum Widerruf der Akkreditierung führen.
- b) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Die vorstehende Anordnung beruht auf § 176 GVG. Der Anordnung des Akkreditierungsverfahrens liegen dabei folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG, Beschluss vom 21.10.2019- 1 BvR 2309/19):

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt denselben Erwägungen, die der Handlungsempfehlung des Nr. 125 Abs. 3 RiStBV zu Grunde liegen. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Göttingen, insbesondere in regionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

Die reservierten Plätze stehen vorrangig den akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden (vgl. 4. und 4d.)

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

Bei der Entscheidung zur Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist berücksichtigt worden, dass die bei der Einlasskontrolle tätigen Beamten nicht zusätzlich mit der Prüfung der Frage belastet werden sollen, ob eine Person als Medienvertreter zu qualifizieren ist. Dies gilt insbesondere für Vertreter/innen für Online-Angebote, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist. Durch ein Akkreditierungsverfahren kann diese Frage bereits im Vorfeld der

Hauptverhandlung geprüft und entschieden werden. Das Akkreditierungsverfahren schafft zudem die Möglichkeit, die begrenzte Anzahl von Akkreditierungen Medien aus verschiedenen Medienbereichen zuzuweisen und hierdurch dazu beizutragen, dass die Multiplikatorfunktion der Medien in den verschiedenen Medienbereichen erfüllt werden kann. Das angeordnete Losverfahren gewährleistet die Chancengleichheit aller Antragsteller, die innerhalb der hierfür festgesetzten Frist einen auch im Übrigen zulässigen Antrag gestellt haben.

Um möglichst vielen Medien einen Zugang zu den im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen zu ermöglichen, erscheint es angezeigt, diejenigen Antragsteller vorrangig zu berücksichtigen, die sich verpflichten, die im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende

(Schindler)

Vorsitzender Richter am Landgericht